jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/13 12Os74/90, 12Os120/21w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1990

Norm

StGB nF §201

Rechtssatz

Da auch die Duldung (= Hinnehmen eines Handelns oder Geschehens) des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung pönalisiert ist, ist nicht nur die durch Nötigung bewirkte Willensbeugung zwecks Einleitung solcher sexueller Mißbräuche, sondern auch zwecks Fortsetzung eines einverständlich begonnenen Geschlechtsverkehrs (entsprechende Feststellungen zur subjektiven Tatseite vorausgesetzt) tatbestandsmäßig.

Entscheidungstexte

- 12 Os 74/90
  Entscheidungstext OGH 13.09.1990 12 Os 74/90
  Veröff: JBl 1991,256
- 12 Os 120/21w
  Entscheidungstext OGH 18.11.2021 12 Os 120/21w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0095063

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at